

Vertrauen auf die Treue Gottes

Die Replik von Dirk Ansorge auf Gunda Werner

Wenn ich recht sehe, fußen die Überlegungen von Gunda Werner und mir bezüglich der Frage nach der Möglichkeit von Vergebung auf ähnlichen philosophischen und theologischen Annahmen. Dies erlaubt es, polemische Entgegensetzungen zu vermeiden und begrifflich zu differenzieren. Gemeinsam ist uns offenbar die Überzeugung, dass für jeden Versuch einer Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit von Vergebung und Versöhnung die Anerkennung der freien Subjektivität des Menschen philosophisch und theologisch unhintergebar ist. Philosophisch deshalb, weil sich – allen neo-strukturalistischen oder naturalistischen Bestreitungen humaner Freiheit zum Trotz – beispielsweise die unbedingte Geltung der Menschenrechte ohne Rekurs auf die freie Subjektivität des Menschen nicht hinreichend begründen ließe. Theologisch ist die freie Subjektivität des Menschen schon deshalb unhintergebar, weil anders die Beziehung Gottes zum Menschen nicht als eine geschichtliche zu denken wäre. Gottes Wort suchte dann nämlich nicht die freie Zustimmung seines Adressaten, sondern bliebe ein einsamer Monolog. Insofern schon die biblischen Schriften die Dramatik der Beziehung zwischen Gott und Mensch bezeugen, ist die Konvergenz von Philosophie und Theologie hinsichtlich ihrer Einschätzung der Unhintergebarkeit freier Subjektivität auch offenbarungstheologisch gut begründet.

Gunda Werner erörtert die Konsequenzen dieser von uns geteilten Überzeugung mit Blick auf die

Krise des Bußsakramentes und deren mögliche Überwindung. Nach Werner ist diese Krise nicht zuletzt dadurch heraufgeführt worden, dass im Verlauf der Theologiegeschichte die anthropologisch naheliegende Frage nach Vergebung und Versöhnung durch die Frage nach der Wirksamkeit des Bußsakraments verdrängt wurde. Diese ebenso einleuchtende wie weitreichende These wäre im Einzelnen anhand einschlägiger Quellen zu prüfen – was im Rahmen eines kurzen Beitrags natürlich nicht geschehen kann.

Werner profiliert ihre Überlegungen stattdessen dadurch, dass sie nach der Möglichkeit stellvertretender Vergebung fragt. Geht es in meinem Beitrag um die Frage, ob und inwiefern Gott an der Stelle der Opfer die Schuld der Täter vergeben darf, so fragt Werner danach, ob und inwiefern Menschen im Sakrament der Buße die Vergebung von Sünden zusprechen können, ohne sich damit eine Macht anzumaßen, die nach biblischer Überzeugung Gott allein zukommt. Beide Perspektiven berühren die Problematik der spätestens seit Kant prinzipiell bezweifelte Möglichkeit sittlicher Stellvertretung.

EGO TE ABSOLVO?

Tatsächlich findet der Anspruch der Kirche, in der sakramentalen Absolution die Lossprechung von den Sünden nicht nur anzuzeigen, sondern vielmehr zu bewirken, heutzutage wenig Verständnis. Zu ausgeprägt ist das Bewusstsein da-

von, dass Sünde und Schuld einerseits individuell zu verantworten sind, andererseits aber wesentlich eine soziale Dimension besitzen. Diese aber kommt in der für die katholische Kirche seit dem Konzil von Florenz (1439) verbindlichen Lossprechungsformel „Ego te absolvo“ nicht hinreichend zur Geltung. In liturgiegeschichtlicher Perspektive löste diese Formel vielfältige Formen sakramentaler Absolution ab, welche die soziale und besonders auch die ekklesiale Dimension von Sünde und Schuld durchaus erkennen ließen. Seit dem 15. Jahrhundert aber verdrängte die deklaratorische bzw. indikativische Form („Ich spreche dich los!“) die bis dahin in der abendländischen Kirche und auch heute noch in den Ostkirchen gebräuchliche epikletische bzw. deprekative Form („Der dreifaltige Gott verzeihe dir deine Sünden!“).

Inwieweit kann man theologisch verantwortet sagen, dass sich Gott in seinem Verggebungshandeln an das Tun der Menschen bindet? Die neutestamentlichen Verheißungen Mt 18,18 („Was immer ihr auf Erden bindet, wird auch im Himmel gebunden sein, und was immer ihr auf Erden löst, wird auch im Himmel gelöst sein“) und Joh 20,23 („Wem immer ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr sie festhaltet, dem sind sie festgehalten“) dürfen sicher nicht in einem magischen Sinne verstanden werden. Wie aber dann?

SAKRAMENTALES HANDELN IST WIRKSAM

Der in meinem Beitrag erwähnte Wuppertaler Dogmatiker Michael Böhnke hat in seiner „Pneumatologischen Skizze zur Ekklesiologie“ (Regensburg 2013) auf die zentrale Bedeutung hingewiesen, die der Epiklese für kirchliches Han-

deln zukommt. Böhnke fasst zusammen: „Kirchliche Vollmacht als Vollmacht der Liebe gibt es nur in der Form der Bitte unter der Zusage der Erhörungsgewissheit (vgl. Mk 9,29)“ (301). Von Magie kann insofern keine Rede sein. In sakramententheologischer Perspektive konvergiert Böhnkes „pneumatologische Ekklesiologie“ (so der vom Buchtitel abweichende Titel auf dem Schutzumschlag) mit der ansonsten durchaus anders, nämlich christologisch akzentuierten Ekklesiologie, die etwa zeitgleich der Bonner Dogmatiker Karl-Heinz Menke vorgelegt hat: „Sakramentalität. Wesen und Wunde des Katholizismus“ (Freiburg 2012). Menke vertritt darin die These, dass die Kirche die Alleinwirksamkeit Christi nicht einfach nur bezeugt, sondern vielmehr in Raum und Zeit wirksam vermittelt. Christus bindet sich so an das sakramentale Handeln der Kirche, dass er nicht ohne dieses Handeln das Heil der Welt wirken will. Das Heilshandeln des dreifaltigen Gottes macht die Gläubigen und die Amtsträger nicht zu passiven Empfängern der Gnade, so Menke, sondern zu Subjekten dessen, was sie empfangen (vgl. 124f.). In dieser Perspektive erscheint die sakramentale Vollmacht, Sünden zu vergeben, als eine Gabe Gottes. Als Gabe geschieht die sakramentale Verggebung der Sünden gerade nicht aus dem eigenen Vermögen der Kirche als Ganzer oder einzelner Amtsträger. Diese sind vielmehr durch Christus und in der Kraft des Geistes dazu bevollmächtigt, das Heilshandeln des dreifaltigen Gottes in der Geschichte „wirksam darzustellen“. Im Horizont des Bundes und der Treue Gottes kann sich die Kirche auf die Zusage verlassen, dass ihr sakramentales Handeln nicht bloß hinweisend, sondern wirksam ist. Können und dürfen also Menschen an der Stelle Gottes vergeben? Ja, sie können und dürfen

es, insofern sie im Gebet um Gottes barmherzige Vergebungsmacht seiner Treue zu den Menschen und seines universalen Heilswillens gewiss sein dürfen. Mit dem Gedanken der Treue ist dem neuzeitlichen Freiheitsbewusstsein Rechnung getragen; mit dem Hinweis auf den universalen Heilswillen Gottes ist der Horizont sakramentalen Handelns auf die Menschheit in ihrer Gesamtheit geweitet.

Dem theologischen Verständnis und der Liturgie des Bußsakramentes sind damit neue Perspektiven aufgegeben. Diese müssten freilich auch der Tatsache Rechnung tragen, dass von Schuld geprägte Beziehungen keine Verhältnisse rezipro-

ker Anerkennung sind, sondern als wesentlich asymmetrisch gelten müssen. Einsicht und Reue, die Bitte um Verzeihung, die Gewähr von Vergebung und die erst dann mögliche Versöhnung geschehen anfänglich nicht „auf Augenhöhe“. Liturgie und Theologie des Bußsakramentes sollten dieser Dynamik Rechnung tragen, um der Realität von Schuld und Vergebung gerecht zu werden. In jedem Fall wird die aktuelle Krise des Bußsakramentes kaum zu überwinden sein, ignoriert man Werners Hinweise auf die ekklesiologischen und anthropologischen Dimensionen von Vergebung und Versöhnung. ■